Rechtes zu gewährleisten, die es sich aus finanziellen Gründen nicht leisten können, die mit der Durchführung eines Verfahrens und der Heranziehung des Rechtsanwaltes zu ihrer rechtsfreundlichen Vertretung verbundenen Kosten zu tragen, sofern nur der geltend gemachte Rechtsanspruch nicht aussichtslos erachtet wird».²⁷⁶

C. Gesetzliche Grundlage

Die Verfahrenshilfe als «verfahrensrechtliche Basisgarantie» bedarf im Einzelnen der gesetzlichen Ausformung,²⁷⁷ die allerdings nur in § 63 ff. ZPO für den streitigen Zivilprozess und in § 26 Abs. 2 StPO für das Strafverfahren vorhanden ist. Weder das Landesverwaltungspflegegesetz noch das Staatsgerichtshofgesetz haben die Verfahrenshilfe bisher geregelt, so dass sowohl im Verwaltungs- als auch im Staatsgerichtshofverfahren nach wie vor die Bestimmungen der Zivilprozessordnung analog angewendet werden.

II. Verfassungsmässiger Anspruch

Die Verfahrenshilfe als verfassungsmässiger Anspruch in allen Verfahren ist in Liechtenstein ein Institut der neueren Rechtsprechung. Im Vergleich zum schweizerischen Bundesgericht hat der Staatsgerichtshof den Anspruch auf kostenlose anwaltliche Vertretung auch im zivil- und verwaltungsrechtlichen Verfahren erst sehr spät als verfassungsmässigen Anspruch anerkannt. In StGH 1993/32²⁷⁸ leitet er aus dem Gleichheitsgrundsatz einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf kostenlose anwaltliche Vertretung im zivil-, verwaltungs- bzw. verwaltungsrecht-

²⁷⁶ StGH 2001/3, Entscheidung vom 18. September 2001, LES 5/2004, S. 145 (147).

²⁷⁷ StGH 2001/26, Entscheidung vom 18. Februar 2002, LES 5/2004, S. 168 (175); StGH 2005/30, Urteil vom 3. Juli 2006, nicht veröffentlicht, S. 18. Zum weiten Gestaltungsspielraum, der dem Gesetzgeber dabei zugestanden wird, siehe StGH 2005/89, Urteil vom 1. September 2006, nicht veröffentlicht, S. 6; StGH 2004/66, Urteil vom 2. Oktober 2006, nicht veröffentlicht, S. 5 f. und StGH 2005/30, Urteil vom 3. Juli 2006, nicht veröffentlicht, S. 18.

²⁷⁸ StGH 1993/22, Urteil vom 22. Juni 1995, LES 1/1996, S. 7 (9); vgl. auch Kley, Grundriss, S. 256.